

II-1547 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

GZ. 10.000/44-Parl/80

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 WIEN

717 IAB  
1980 -09- 08  
zu 710 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 710/J-NR/80, betreffend Abtretung von Kompetenzen an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, die die Abgeordneten Dr. WIESINGER und Genossen am 9. Juli 1980, an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Der Begriff "Schulgesundheitspflege" wird für zwei unterschiedliche Bereiche verwendet, die in der Durchführung der Bundesvollziehung unterschiedlich zu sehen sind. Bevor seriös die Anfrage beantwortet werden kann, muß daher auf diese begriffliche bzw. rechtliche Situation eingegangen werden.

Unter Schulgesundheitspflege wird derzeit verstanden:

1. Schulgesundheitspflege im engeren Sinn, wie sie im wesentlichen durch § 66 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 139/1974, umschrieben ist; sie ist kompetenzrechtlich dem Schulwesen (Art. 14 und 14a B-VG) zuzuordnen (vergl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Sammlung 3252) und
2. Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge, die den jungen Menschen, dereine Schule besucht, und die Schule als einem Ort, wo viele Menschen längere Zeit zusammenkommen (wodurch z.B. ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht) betrifft, was zur allgemeinen Gesundheitsfürsorge im Rahmen des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG zählt.

Unter Schulgesundheitspflege im engeren Sinn (siehe obigen Pkt. 1) fällt die Aufgabe der Schulärzte, die Lehrer in gesundheitlichen Fragen der Schüler, soweit sie den Unterricht und den Schulbesuch betreffen, zu beantworten. Ferner haben sie die körperliche Eignung durch Aufnahmsuntersuchungen, die bei bestimmten Schularten für

- 2 -

Schüler vorgesehen sind, festzustellen. Sie haben ferner Gutachten im Zusammenhang mit dem Fernbleiben vom Unterricht bzw. der Befreiung von Pflichtgegenständen zu erstellen. Im Rahmen des Schulpflichtrechtes ist die gutachtliche Tätigkeit der Schulärzte im Zusammenhang mit Sonderschuleinweisungen und Befreiung von der Schulpflicht vorgesehen. Schließlich haben die Schulärzte bei Lehrerkonferenzen, die sich mit Angelegenheiten des Gesundheitszustandes von Schülern oder Fragen der Gesundheitserziehung befassen, mitzuwirken. Aus dem angeführten Aufgabenbereich der Schulgesundheitspflege im engeren Sinn ergibt sich, daß es sich hier bloß um eine schulinterne Sachverständigentätigkeit handelt. Bezüglich dieser Aufgaben ist daher die Einbindung der Schulärzte in den schulbehördlichen Bereich notwendig. Dies erfolgt dadurch, daß bei den Landeschulräten eigene schulärztliche Referenten vorhanden sind (Landeschulärzte), die mit beratender Stimme auch den Kollegien der Landeschulräte angehören. Eine Übertragung der Schulgesundheitspflege im engeren Sinne vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst in den Ressortbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz würde bedeuten, daß diese Sachverständigentätigkeit wesentlich komplizierter wird, weil für diesen Bereich die Aufsichtsführung in letztlich schulischen Angelegenheiten nicht mehr vom Unterrichtsressort wahrgenommen werden würde und in letzter Instanz eine Spaltung der Zuständigkeiten erfolge; die Schulen und die Schulbehörden in den Ländern hätten damit nicht eine einzige vorgesetzte Behörde in Schulangelegenheiten. Dazu kommt noch, daß durch die Kompetenzlage lediglich die Schulärzte an den Bundesschulen, die dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst unterstehen, in den Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz übertragen werden müßten mit der Folge, daß die Landeschulräte in Dienstrechtsangelegenheiten nicht nur mit einer obersten Dienstbehörde, sondern mit zwei verkehren müßten. Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang, daß die Vollziehung der Schulgesundheitspflege im engeren Sinn als einer verfassungsgesetzlich dem Schulwesen zuzuordnenden Materie im Hinblick auf Art. 81 a B-VG im Bereich des dem Bundesministerium für

- 3 -

Unterricht und Kunst unterstehenden Schulwesens in den Ländern von den Bezirksschulräten und den Landesschulräten erfolgen muß und nicht mit der übrigen Gesundheitsfürsorge im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung durchgeführt werden kann. Die Schulärzte für Pflichtschulen würden jedoch weiterhin auf Grund des Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG im Bereiche der Landesvollziehung zu bestellen sein, wodurch die unmittelbare Einflußnahme des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz nicht gegeben wäre. Im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens (Art. 14a B-VG) besteht - soweit es sich nicht um höhere land- und forstwirtschaftliche Bundesschulen handelt - derzeit ausschließlich Landeskompetenz, sodaß keinerlei Übertragung in den Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz möglich ist. Bereits aus den ansatzweise angeführten Problemen ergibt sich, daß die insbesondere im Bundesbereich gut funktionierende Schulgesundheitspflege im engeren Sinne durch eine derartige Übertragung Einbußen in ihrer Effizienz erleiden müßte, weil sie verwaltungsmäßig komplizierter werden würde, Reibungsfläche durch zusätzliche Verantwortlichkeiten (Trennung zwischen Verantwortung für die Unterrichtstätigkeit und für die Gutachtertätigkeit des Schularztes) entstehen könnten und für befürchten ist, daß die Gutachtertätigkeit nicht mehr im ausreichenden Maße auf die Bedürfnisse der Schule, die in diesem Bereich im Vordergrund stehen, Bedacht nimmt.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß eine Übertragung der Kompetenz für die schulärztliche Betreuung, soweit darunter die Schulgesundheitspflege im engeren Sinne (verhll. die vorstehenden Ausführungen unter Pkt. 1) verstanden wird, nicht möglich ist, daß jedoch nach wie vor selbstverständlich die Bereitschaft zur Festlegung der Kompetenz des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz in den Angelegenheiten der schulärztlichen Tätigkeit im Rahmen der Gesundheitsfürsorge festgestellt worden ist.

